

072-249

Aj Haldensleben
Aj. 2 C 20/17

U r t e i l
Im Namen des Volkes

Im den Rechtskraft

der Frau Dorothea Schneider, Hagenstraße 20,
39340 Haldensleben,

Klägerin - d. Widerbeklagte,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Bender, geb. ...
Lauenberg, Am Markt 12, 39340 Haldensleben,

g e g e n

1. Frau Elfriede Tabanus, Bahnhofstraße 7, 39340
Haldensleben,

Beklagte zu 1.) - d. Widerklägerin
zu 1.)

2. Herr Heinz Pehsen, Skandaler Straße 81,
39340 Haldensleben,

Beklagte zu 2.) - d. Widerkläger
zu 2.)

Prozessvollmacht: Rechtsanwalt Nentwig & Partner,
Goethestraße 19, 39320 Halbesleben,

hat das Amtsgericht Halbesleben, 2. Abteilung,
auf die mündliche Verhandlung am 25.

September 2012

den Richter am Amtsgericht Barch

für Recht erkannt:

1. Die Zwangsvollstreckung aus dem vor dem
Amtsgericht Halbesleben am 23.9.2016
geschlossenen Prozessvergleich im Rechtsstreit
zu dem Az. 2 C 333/16 wird für
unzulässig erklärt.

2. Die Wiederklage wird ^{als unzulässig} abgewiesen.

3. Die Belagten tragen die Kosten
des Rechtsstreits als Gesamtschuldner.

Rechtsmittel: Berufung nach § 511 I, II Nr. 1 ZPO
binnen eines Monats zum LG Magdeburg.

Tatbestand

Die Partei streite über die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung an einem Prozessvergleich.

Die Klägerin und Herr Robert Merschky verkaufen mit notarieller Verdag vom 15.1.2009 ein Hausgrundstück an die Beklagte. Auf die Vertragsurkunde ist eine Kopie gemacht.

Nachdem die Beklagte durch Beschluss vom 30.10.2015 vom Abwamerverband "Undre Olve" auf Zahlung einer Erschließungsgebühr i.H.v. 2800,- € in Anspruch genommen wurde war, verlangten sie die Erstattung dieses Betrages nebst Zinsen halbjährlich von der Klägerin und Herrn Merschky. Der Prozess wurde beim AG Halden unter dem Az. 2 C 333/16 geführt.

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 23.9.2016 schlossen die damaligen Parteien einen Prozessvergleich. Darin verpflichteten sich die Klägerin und Herr Merschky, als Gesamtschuldner einen Betrag

von 1400 € an die damalige
Kläger - d. hiesige Behtlyte zu
zahlen. Inpflicht verpflichtete sich
der Behtlyte^{gr 1.)} des Vorprozesses Merschky,
„sein Anteil des Betrages i.H.v.
700 €“ in Ruhe an die
hiesige Kläger- und damalige Behtlyte
zu 2.) zu zahlen. Im § 4 des Vergleichs
wurde vorgebracht, dass der Behtlyte zu 1.)
des Vorprozesses Merschky den
Vergleich binnen zwei Wochen
durch Schriftsatz & das Gericht
widerrufen konnte. Für den Fall
des Widerrufs bestrafte beide
Behtlytevertreter die Klageabweisung.

Der Behtlyte zu 1.) des Vorprozesses Merschky
widerrief den Vergleich mit Schriftsatz
vom 29.9.2016, eingegangen
bei Gericht am 30.6.2016.

Das AG Waldensteden verurteilte
daraufhin im Vorprozess 2 C 333/16
ein Urteil, mit dem es die
Klage gegen den [damalige] Behtlyte
zu 1.) [Merschky] abwies.

hierige Klägerin

Im Hinblick auf die ^{damalsige} Behauptung zu 2.) und
traf es keine Entscheidung. In
Begründung führte es aus, dass
diese den Vergleich nicht wider-
legen und er für sie daher
wichtiger sei.

Mit ~~dem~~ Anwaltschreiben
vom 17.11.2016 erklärte die
Klägerin gegenüber der Beklagten
ihren Rücktritt vom Vergleich,
wobei sie sich auf § 313 BGB
berief. Die Beklagten wären
zu Rücktritt zurück und
hätten ihrerseits mit Schreiben
vom 1.6.2017 mit dem ihnen
das Gericht eine vollständige
Anfertigung ~~des~~ des Vergleichs
erteilt habe. Sie kündigten die
Einklage der Zwangsvollstreckung
an.

Die Klägerin behauptet, in der
mündlichen Verhandlung vom 23.9.2016
sei besprochen worden, dass mit
dem Widerruf des Vergleichs
auch der dortige Behauptung
zu 2.) Mängel der Vergleichs

* durch das Urteil rechtskräftig abgewiesen wurde. Ich hebt sie die Errede der Verjährung.

insgesamt hinünftig ~~zu~~ werden solle.
Sie meint, die Zwangsvollstreckung
sei davon unzulässig. Hilfspresse
macht sie geltend, der Vergleich
sei aufgrund des Richters wegen
Störung der Geschäftsbasis
unwirksam geworden. Sie hält die

Widerklage

unzulässig, da der Anspruch bereits im
Vorgang geltend gemacht wurde

* Die ~~Widerklage~~ ~~ist~~ ~~die~~ ~~Errede~~ ~~der~~ ~~Verjährung~~

Die Klägerin beantragt,

die Zwangsvollstreckung an dem
vor dem Amtsgericht Haldens-
leben am 23.9.2016
geschlossenen Prozessvergleich
zu dem Az. 2 C 333/16
für unzulässig zu erklären.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

~~Widerklage~~

Für den Fall, dass die Klage stattgegeben
wird, beantragt sie widerklagend,

die Klägerin zu verurteilen, an
die Beklagte zu gesamter Hand

einen Betrag in Höhe von 2800,- €
nebst Zinsen iHv 5 Prozentpunkten
über dem Basiszinsfuß ab dem
1.2.2016 zu zahlen.

Sie bestreitet, dass es eine Absprache
darüber gegeben habe, dass der Vergleich ~~an~~
im Falle und für die Klägerin verbindlich sei -
des Widerspruchs soll. Sie hält die Klage für unzulässig,
jedenfalls aber für unbegründet, da ~~ist~~
die ~~die~~ Klägerin an dem Vergleich
abhand sei. Sie habe sich keine
Widerspruchsvorbehalte anbedungen und
sei insoweit bewirkt und vorersehen
der ein Risiko ergegangen. Zudem
habe Herr Meschke von dem ihm betreffenden
Teil keine Widersprüche können.
Hinsichtlich der Widerklage beauftragt
sie sich auf § 7 des Kaufvertrages.

Entscheidungs- gründe

I. Die Klage ist zulässig und begründet.

1. Die Klage ist zulässig.

a) Sie ist als Volkstreuhsprachwahlklage nach § 767 I ZPO statthaft.

~~Die~~ Die Klägerin beruft sich hier auf die Unwirksamkeit des am 23. 9. 2016 vor dem Amtsgericht Hildesheim zur Abg. 2 C 333/16 geschlossenen Prognosevertrags. Die Unwirksamkeit eines Vertrags hat ^{gdb.} zur Folge, dass dieser keine prognosekündigende Wirkung entfaltet. In diesem Fall ist der Ausgangsprozess fortzusetzen; eine Volkstreuhsprachwahlklage ~~oder~~ oder eine Klage auf Feststellung der Unwirksamkeit ist dagegen nach ständiger Rechtsprechung des BGH unzulässig. Es fehlt insoweit an einem Rechtschutzbedürfnis, da der Volkstreuhsprachwähler die Fortsetzung des Ausgangsprozesses ~~oder~~ durch einfache Schlichtung an dem Ausgangsgericht beantragen kann.

Zwar ist die Rüge, ~~da~~ dann aufgrund der Unklarheit des Vergleichs das Angebotsverfahren fortzusetzen ist, grundsätzlich verneint. Die Behauptung haben sich vorliegend jedoch gerade nicht auf die Rechtmäßigkeit eingeklagt, ohne die Zulässigkeit einer Vollstreckungsabwehrklage zu rügen.

In der Rechtsprechung des BGH ist jedoch anerkannt, dass eine Klage nach § 767 I ZPO ~~annahmeweise~~ dann zulässig ist, wenn der Kläger sich wenigstens hilfsweise darauf stützt, dass der Progenvergleich gemacht worden war und prozessbeendigende Wirkung entfalte, dass jedoch nachträglich unwirksam geworden ist. Eine solche nachträgliche Unwirksamkeit kann sich etwa ~~an dem Rücktritt oder~~ am einem Rücktritt oder ~~an dem~~ — wie es die Klägerin hier geltend macht — am einer Störung der Geschäftsgrundlage (SS 23, 24 BGB) ergeben. Diese Umstände sind nicht Streitgegenstand des Angebotsverfahrens; im Sinne eines effektiven Rechtsschutzes kann

der Klägerin jedoch ein Bausper
hinauf nicht zünftig abgeschlossen
werden. In dieser Konstellation gebietet
es die Prozenönomie, eine
Vollstreckungsabwehrklage gegen den
Prozenvergleich insgesamt zuzulassen.

Da die Unwiderrlichkeit des Vergleichs
seine Qualität als Vollstreckungstitel nach
§ 794 I Nr. 1 ZPO ~~ist~~ besitzt,
würde zwar auch an eine Titelklage -
klage analog § 767 I ZPO zu denken.
Aufgrund der Doppelnatur des
Prozenvergleiches berührt seine
Unwiderrlichkeit allerdings ~~gleich~~
den titulierten ~~matrimonial-rechtlichen~~
Anspruch am § 779 I BGB, so
dass ~~er~~ ~~ein~~ ~~unmittelbar~~ ~~Anwendungs~~
§ 767 I ZPO ~~ist~~ unmittelbar Anwendung
findet und für eine Analogie
hin- Bedarfs besteht. ~~er~~ ~~ist~~

b) Für die Erhebung der Klage besteht
auch ein Rechtsschutzbedürfnis. Der
Beklagte wurde eine vollstreckbare
Ausfertigung des Vergleichs erteilt. Sie
kamen mit Schreiben vom 1.6.2017
zudem an, dass sie die

Zwangsvollstreckung erreichen und, so dass für die Klägerin die abgemerkte Vollstreckung mittelbar bevorsteht.

Sie kann dieses Befehl auch nicht auf andere Weise einfach erreichen. Wie dargestellt ist er ihr im Ausgangsprozess verwehrt, sich auf die behauptete Höhe der Geschäftsdarlegung zu berufen. Auch das Rechtsbehelfsverfahren des Klamererteilungsverfahrens, insbesondere die Klamererteilung nach § 732 ZPO, schließt aufgrund ihrer wesentlichen eigenen Prüfung und Feststellungsverfahren eine Klage nach § 767 I ZPO nicht aus; vielmehr hat der Vollstreckungsschlichter insoweit ein Wahlrecht.

Die Klägerin beruft sich hier auch nicht unmittelbar auf formale Mängel des Vergleichs, gegen die sie ~~im Vergleich~~ im Verlauf § 732 ZPO vorgelegter Hinweise, vielmehr macht sie allein materielle rechtliche Mängel geltend.

Das Gericht ist als Prozessgericht des ersten Rechtszugs nach § 767 I, 800 ZPO unmittelbar zuständig.

2. Die Klage ist byzidet.

Die Klage kann dem titulierten
Anspruch erfolgreiche materiell-rechtliche
Einwendungen entgegenhalten.

a) Wie bereits erläutert, kommt dem
Prozessvergleich eine Doppelrolle zu.
Er wirkt prozessbeendend und regelt
zugleich die materiell-rechtlichen
Rechtsbeziehungen zwischen den
Parteien. Der materiell-rechtliche Vergleichs-
vertrag (§ 779 I ~~ABGB~~ BGB) ist
dabei zugleich die Grundlage für
den titulierten Anspruch.

b) Ein solcher ~~Vertrag~~ Anspruch ist vorliegend
mangels Eintritt einer aufschiebenden
Bedingung (§ 158 I BGB) nicht zu
Echtung gelangt. Nach § 10
des Vergleichs ~~Vertrags~~ vom
23.09.2016 konnte der damalige
Belehnte zu A.) den Vergleich
binnen zwei Wochen nicht schriftlich
in dem gerichtlichen widerlegen.
Bei einem solchen Widerspruchsbefehl
modelliert es sich ~~in~~ ~~der~~ ~~Regel~~
in aller Regel um eine auf-

schiebende Beding dahingehend,
dass der Vergleich erst mit Ablauf
der Widerrufsfrist und Ausbleiben
des Widerrufs wirksam werden soll.
Der Beklagte (z. 1.) des Vorprozesses
Muschky hat den Vergleich
mit Schriftsatz vom 29.6.2016,
eingereicht bei Gericht am
30.9.2016, fristgerecht widerrufen.
Die aufschiebende Beding ist
somit endgültig ausgefallen.

aa) Zwar haben die Parteien in dem
Vergleich nicht ausdrücklich
geregelt, welche Wirkung diese
Bedingausfall haben sollte. Zus-
besondere ist nicht ~~geordnet~~ geregelt,
ob der Widerruf lediglich die
Verpflichtung des ^{damalsigen} Beklagten (z. 1.)
erlosche sollte oder ob zugleich
auch die der damaligen Beklagten (z.
2.) und diesigen Klagen
ausfallen sollten.

Dass mit dem Widerruf der gesamte
Vergleich hinfällig werden sollte und
dies auch von den Parteien so
gewollt war, ergibt sich jedoch

aus der Anlegung des Vergleichs
unter Berücksichtigung der Partei-
interessen. Fassung kommt es
nicht entscheidend darauf an,
ob die Frage der Wiederein-
setzung in der mündlichen Verhandlung
besprochen wurde. Vielmehr
sieht sich ~~das~~ das Gericht in der Lage,
die gebotene Anlegung des
Vergleichsinhalts nach §§ 137, 137 BSB
anhand des ~~protokollierten~~ Wortlauts
sowie der protokollierten Bespre-
chungsstände vorzunehmen.

66) ~~hiernach~~ ^{wollten} die Parteien die
~~Unrichtigkeit~~ die Unrichtigkeit
des Vergleichs insgesamt zu
Rechtfolge des Widerrufs machen.
Dies ~~ist~~ ^{entspricht} nicht nur ~~der~~ der
Zweifelregel des § 139 BSB,
sondern auch ~~dem~~ dem Fortwille
der Klägerin, welches für die
Behauptung nach dem objektivsten
Empfängerhorizont klar erkennbar sein
musste.

Denn Ziffer 1 des Vergleichs sah
zwar eine quartheldnerische

Haupt der beide damalige Belegte vor; Ziffer 2 beinhaltete jedoch ein hälftige Ausgleichspflicht im Innenverhältnis, wobei dem damaligen Belegte zu 1.) eine Ratenzahlung nachgeplant wurde. Wichtigerweise wollte die klagende Klägerin also im Ergebnis nur den hälftigen Betrag i.H.v. 700 € tragen. Sie nahm dabei bereits ein wertschöpfendes Risiko hinsichtlich des Gesamtschuldnerregresses auf sich, da der Belegte zu 1.) sich offenbar in französischer Schlichterlei verpflichtet zu einer Einmalzahlung nicht in der Höhe war. Dem darüber hinaus die Klägerin im Falle eines Widerrufs dem Gesamtschuldner allein tragen wollte, ~~das Risiko~~ kann nicht ohne juristische Anhaltspunkte angenommen werden.

a) Da die Klägerin ~~dem~~ auch selbst nicht anging, ergibt sich zudem daraus, dass ~~für den~~ Fall des Widerrufs beide Belegteverbote ~~als~~ ~~gesetzliche~~ ~~Verhaltens~~ ~~maßnahme~~ ~~gegenüber~~ ~~dem~~ ~~Kläger~~ ~~gestellt~~ ~~haben~~. Hatte der Verfeiter in diesem Fall für

die Kläger- wie ihr Kindred sein sollen, wäre dies pro forma möglich gewesen.

dd) Anders als die Wiener Befehle meinen, lässt sich aus der Tatsache, dass nur dem damaligen Befehl zu 1.) das Widerspruchsrecht eingeräumt wurde, kein entgegenstehender Partikularer entnehmen. Die Befehle vermischen insoweit Voraussetzungen und Wirkung des Widerspruchs. Auch waren die Partikularer nicht gehindert, ~~sonst~~ den gesamten Vergleich zu Disposition des damaligen ~~der~~ Befehls zu 1.) zu stellen. Es handelt sich bei dem Vergleich um eine drei- (bzw. streng genommen vier-)seitige Vereinbarung, die insgesamt unter der Aufsicht der Bedingten stand, dass der ~~Befehl~~ ~~zu~~ ~~1.)~~ ~~sein~~ ~~Widerspruchs-~~ ~~recht~~ ~~nicht~~ ~~ausübt~~. Eine solche Gestalt ist ohne weiteres privat-autonom vereinbar.

c) Die Klägerin ist mit deren
Vorbringen auch nicht nach
§ 267 II ZPO präkludiert. Die
Beschriftung gilt nur für Titel, die
der Rechtskraft fähig sind, wegen
des Prozenvergleich gerade
nicht gehört.

II. Die Widerklage ist unzulässig.
Zwar kann eine Widerklage auch bedingt erhoben werden.
Gemäß § 261 III Nr. 1 ZPO kann aber
die Sprache während der Dauer
der Rechtshängigkeit von einer
Partei adremäßig rechtshängig
gemacht werden. Die adremäßige
Rechtshängigkeit hat das Gericht
von Amts wegen zu berücksichtigen.

*weder der gleiche
Streitgegenstand betrifft,

Das unter dem Az. 2 C 333/16
geführte Rechtsstreit* ist hinsichtlich
der hierigen Parteien weiter rechtshängig.
Das Prozenverhältnis wurde
durch den Prozenvergleich vom
23. 9. 2016 nicht beendet, da
das dieser durch Anfall der
aufhebenden Bedingung insgesamt
unwirksam ist.

Der Vorprozess wurde mit Blick auf die hierigen Parteien auch nicht durch das Urteil vom 28.10.2016 beendet. Die Klageabweisung betrifft lediglich den Anspruch gegen den damaligen Beklagten zu 1.). Über den Anspruch gegen die damalige Beklagte zu 2.) und heutige Klägerin hat das Gericht dagegen nicht in der Sache entschieden, weil es von der Unklarheit des Prozessvergleichs ausgegangen ist. Insofern liegt hier rechtskräftiger Anspruch vor, vielmehr ~~ist~~ ist die Rechtskraft des Urteils nach § 322 I ZPO auf das Beschränkte, worüber auch eine Entscheidung ergangen ist. Es liegt ein (unbeachtetes) Teilurteil gem. § 301 ZPO vor.

Dieses unterliegt auch nicht der ~~dem~~ Urteilsergänzung nach § 321 ZPO, die nur das verschiedene Übergeln eines Anspruchs betrifft, hier aber von einer Entscheidung befreit abgesehen wurde (mag dies auch rechtskräftig geäußert sein). Entsprechend ist die Rechtskräftigkeit des

Rubrum: ok

Tenor: Klage/Widerklage formal richtig, Kosten ungenau (hier: keine Gesamtschuldner, da auch in der Hauptsache keine gesamtschuldnerische Haftung; typischer Fehler, aufpassen!)

Tatbestand: Einleitungssatz unvollständig (Hilfswiderklagebegehren fehlt, hätte hier mit aufgenommen werden müssen). Unstr. Teil zur Klage ok, es fehlt aber die Rücktrittserklärung der KI selbst (für sich genommen als Erklärung unstr., str., ob wirksam!). Zur Widerklage bzgl. des „Verwaltungsteils“ viel zu knapp. Str. KI-Vortrag ok (versuchen Sie bitte, nicht quer zur Seite zu schreiben. Lieber gegenüberliegende Rückseite benutzen! Quer und rundherum hat für Praktiker immer die Assoziation „Querulant“, und ist außerdem schwer zu lesen). Anträge ok. Str. Bekl-Vortrag bzgl. Tatsachen in Ordnung, allerdings sehr knapp zur Verjährungsthematik.

Entscheidungsgründe: Zulässigkeit der KI. bzgl. Verhältnis VAK/Fortsetzung Rechtsstreit/Titelgegenklage im Einklang mit BGH gut dargestellt [die jeweiligen Gegenmeinungen erwähnen Sie zwar nicht, aber immerhin kommen die maßgeblichen Argumente]. Auch i.ü. in Ordnung. Begründetheit gut eingeleitet; Ausführungen zur materiellen Unwirksamkeit der Vergleichs sehr überzeugend, hervorragend hergeleitet und argumentiert! [Konsequent: Keine Ausführungen zu § 313 BGB; auch nach BearbVermerk nicht gefragt].

Bzgl. Widerklage: Sehr gut vertretbar, insb. auch zu § 321 ZPO; man könnte allerdings ins Grubeln kommen, ob hier nicht auch das prozessökonomische Argument greift und man § 321 ZPO für diesen Fall erweitert. Denn es ist schon merkwürdig (wenngleich formal korrekt), wenn der Vergleichsschuldner eine VAK erheben darf, der Vergleichsgläubiger dagegen den Altprozess fortführen muss. Gleichwohl: Ihre Lösung ist systematisch in sich stimmig und überzeugend dargelegt.

Kostenbegründung fehlt. Urteilsstil insg. gut, Argumentation stets schlussig.

Insg (trotz des schwächeren Tatbestands und sonstiger kleinerer Schwächen):

11 Punkte - Vollbefriedigend